

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krauschwitz ( Zweitwohnungssteuer ) vom 13.11.2002.**

Auf Grund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO) vom 21.04.1993, in der Neufassung vom 14.06.1999, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz ( SächsKAG) vom 16.06.1992, zuletzt geändert am 19.10.1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 21.01.2003 mit Beschluss Nr.: 01/ 03 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Änderung**

§ 2, Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:

Gartenlauben und gleichartige Baulichkeiten bis 24 m<sup>3</sup> **umbauten Raum** unterliegen nicht der Steuer.

§ 3 wird komplett eingefügt:

#### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1. Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung inne hat.**
- 2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.**

§ 11 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 a wird geändert:

- seiner **Anzeigepflicht** nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

§ 12 In- Kraft- Treten wird geändert:

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ( Zweitwohnungssteuersatzung) tritt **mit Bekanntgabe** in Kraft.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Krauschwitz, den 21.01.2003

Frank Stupka  
Bürgermeister